

Zuschussrichtlinien

zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Schwandorf

genehmigt durch den
Jugendhilfeausschuss am 03.12.2018;
gültig ab dem Förderjahr 2018/2019

1	Allgemeine Bestimmungen	1
2	Förderung von Bildungsmaßnahmen	3
2.1	Jugendbildung	3
2.2	Bildung ehrenamtlicher Mitarbeiter	4
2.3	Jugendleiterbildung.....	5
3	Förderung von Freizeitmaßnahmen	6
3.1	Jugendfreizeiten	6
3.2	Jugendleiterfreizeiten	7
4	Projektarbeit	8
5	Anschaffungen	9
6	Grundförderung	10
6.1	Kreisverbände	10
6.2	Jugendorganisationen ohne Kreisverband.....	11
7	Übersichtstabelle der Förderkategorien	12



1 Allgemeine Bestimmungen

Der Kreisjugendring Schwandorf vergibt im Rahmen seines Haushaltes Zuschüsse zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Schwandorf. Eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel im Sinne der Richtlinien wird vorausgesetzt. Die Förderrichtlinien werden durch die Kreisjugendring-Vollversammlung beschlossen.

Antragsberechtigung

Anträge zum Erhalt von Zuschüssen können nur von Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings (KJR) Schwandorf oder von öffentlich anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe gestellt werden.

Außerdem werden Maßnahmen von örtlichen Jugendgruppen bezuschusst.

Grundsätzlich werden nur Maßnahmen gefördert, die einen überörtlichen Teilnehmerkreis nachweisen können, d.h. die Teilnehmer/-innen müssen aus mindestens drei kreisangehörigen Gemeinden kommen.

Antragstellung

Zur Antragsstellung müssen die Formulare des KJR verwendet werden. Antragsschluss ist der 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres. Anträge für Maßnahmen aus den Monaten September, Oktober, November oder Dezember können im Folgejahr eingereicht und gefördert werden.

Jede Maßnahme muss gesondert beantragt werden. Andere Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen und bei Antragsstellung anzugeben.

Beispiele für Förderungen durch Dritte: benachbarte Kreisjugendringe, Land, Bezirk, Diözese, LFV, BLSV, ...

Teilnehmerkreis

Bezuschusst werden Teilnehmer/-innen, die im Landkreis Schwandorf wohnen und zwischen sechs und 26 Jahren alt sind. Für die Förderung derer Betreuer/-innen gilt ein Mindestalter von 15 Jahren und keine Altersgrenze. Bei der Bestimmung der Überörtlichkeit bleiben die Wohnorte der Betreuer/-innen außer Betracht. Jugendleiter/-innen mit einer gültigen Juleica werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher bezuschusst.

Erweitertes Führungszeugnis

Der Antragsteller muss bestätigen, dass dieser eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Stichwort: Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit) mit dem zuständigen Jugendamt geschlossen hat.

Genehmigung von Zuschüssen

Die Genehmigung von Zuschüssen erfolgt in Abhängigkeit von der aktuellen Haushaltslage und durch die Vorstandschaft des KJR Schwandorf. Die Zuschusshöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen. Werden die verfügbaren Haushaltsmittel überzogen, wird die Grundförderung gekürzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Förderbereiche

Gefördert werden Bildungs- und Freizeitmaßnahmen, Projektarbeit, Anschaffungen und das Engagement der Mitgliedsorganisationen des KJR.

Bau, Renovierung und Ausstattungen von überörtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit werden gesondert durch den Landkreis Schwandorf / Kreisjugendamt und durch den Bayerischen Jugendring (BJR) gefördert.

Ausschlusskriterien

Eine Förderung ist nicht möglich für:

- Maßnahmen, die überwiegend dem spezifischen Vereinszweck dienen, laufende Arbeit (z.B. Vorstandssitzungen, sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend)
- Touristische Veranstaltungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen
- Fahrten zu Sportveranstaltungen, Popfestivals, reine Vergnügungsfahrten (Kino, Einkauf, Restaurant)
- geschlossene Treffen von Chören, Orchestern und Laienspielgruppen
- Kurse bzw. schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen
- Alkohol, Tabakwaren und Pfandflaschen

Auszahlungen

Die Auszahlungen der Zuschüsse erfolgen ausschließlich auf ein Konto der Jugendorganisation (kein Privatkonto). Beantragte Mittel werden nach eingehender Prüfung überwiesen.

Nachweise

Bewilligte Mittel müssen nachweislich für die Jugendarbeit verwendet werden. Der KJR und das Landratsamt Schwandorf haben das Recht, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat relevante Änderungen mitzuteilen und erforderliche Belege fünf Jahre aufzubewahren. Zu Unrecht erfolgte Zuwendungen sind zurückzuzahlen und der KJR Vorstand behält sich weitere Maßnahmen vor.

Datenschutz

Zur Antragsbearbeitung müssen die Daten der Anträge durch die Organe des Kreisjugendrings sowie des Kreistags des Landkreises Schwandorf eingesehen werden. Die Daten werden gemäß den gesetzlich vorgegebenen Fristen aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

2 Förderung von Bildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen tragen zur Wissenserweiterung der Teilnehmer/-innen bei. Ein Bildungsschwerpunkt liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugend- bzw. Mitarbeiterbildung behandelt werden. Die Veranstaltung muss sich vom täglichen Vereinsleben abheben. Der Bildungsteil muss eine zusammenhängende Einheit bilden und der Zeitumfang der Gesamtveranstaltung sowie der Bildungsblöcke sind bei Antragstellung anzugeben. Außerdem muss hervorgehen, ob eine Veranstaltung als Bildungsmaßnahme oder Freizeitmaßnahme eingereicht wird.

2.1 Jugendbildung

Zweck

Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen sollen zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zum Erwerb von Fähigkeiten, Kenntnissen und von Verantwortungsgefühl beitragen.

Gegenstand

Gefördert werden Angebote in den Bereichen der allgemeinen, politischen (nicht parteipolitisch), kulturellen, kreativen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen und technischen Bildung (Vorträge, Seminare, Kurse und Veranstaltungsreihen).

Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren Rahmenprogramm weniger als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Bildung umfasst, Veranstaltungen mit überwiegend freizeitpädagogischen Inhalten, touristische Unternehmungen, Unterhaltungsveranstaltungen, Trainer- oder Schiedsrichterausbildungen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Mitgliedsorganisationen des KJR Schwandorf und überörtlich tätige Jugendgruppen.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 7 Tage).

Höhe der Förderung

- 6,- € pro Tag / TN \geq 6 Stunden (á 60 Minuten) (für Juleica Inhaber 9,00 €)
- 3,- € pro Halbtage / TN \geq 3 Stunden (für Juleica Inhaber 4,50 €)

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 1.000,- € pro Antragssteller / Jahr

Fördervoraussetzungen

- Jugendbildungsmaßnahmen müssen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.
- Mindestalter ist 8 Jahre, maximal 26 Jahre (Ausnahme Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/-in)
- Teilnehmerzahl: mind. 6 und max. 60 Personen.

- Es wird pro (angefangene) 10 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bzw. Referent/-in bezuschusst.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen ausreichend qualifizierte weibliche sowie männliche Betreuer/-innen zur Verfügung stehen.

Notwendige Unterlagen:

- Formular des KJR
- Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- Ggfs. Nachweise der Juleica
- Ausgabenbelege (Kopien)

2.2 Bildung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Zweck

Mitarbeiterbildungsmaßnahmen qualifizieren ehrenamtliche Personen zur kurzfristigen oder kontinuierlichen Tätigkeit und Mithilfe in Jugendverbänden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden z.B. Angebote zu den Themen Jugend- und Erlebnispädagogik, rechtlichen Grundlagen, Steuerrecht, Kassen- und Zuschusswesen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren Rahmenprogramm weniger als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Bildung umfasst, technische Kurse im Bereich THW und Feuerwehr, Exerzitien, Lehrgänge von Sportverbänden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kreisverbände des KJR Schwandorf und überörtlich tätige Jugendgruppen.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 5 Tage).

Höhe der Förderung

- 6,- € pro Tag / TN \geq 6 Stunden (á 60 Minuten) (für Juleica Inhaber 9,00 €)
- 3,- € pro Halbtage / TN \geq 3 Stunden (für Juleica Inhaber 4,50 €)

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 1.000,- € pro Antragssteller / Jahr

Fördervoraussetzungen

- Mindestalter ist 15 Jahre
- Mindestteilnehmerzahl: mind. 4 und max. 40 Personen.

Notwendige Unterlagen:

- Formular des KJR
- Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- ggfs. Nachweise der Juleica
- Ausgabenbelege (Kopien)

2.3 Jugendleiterbildung

Zweck

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Kreisverbänden sowie Juleica-Schulungen befähigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter ihre Aufgabe verantwortungsvoll zu übernehmen.

Eine **Juleica** (Jugendleiter-Card) ist drei Jahre gültig und kann durch einen „Auffrischkurs“ im Bereich der Jugendhilfe von mind. acht Stunden (á 60 Min.) um weitere drei Jahre verlängert bzw. neu beantragt werden. Bei Erstausstellung wird der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses benötigt.

Juleica-Inhaber/-innen mit Wohnsitz im Landkreis Schwandorf sind berechtigt die bayerische **Ehrenamtskarte** zu beantragen. Nähere Informationen dazu gibt es beim KJR.

Gegenstand

Gefördert werden Angebote der Mitgliedsorganisationen des KJR Schwandorf, Angebote von Kreisjugendringen aus Nachbarlandkreisen, des bayerischen Jugendrings (BJR) und der bayerischen Jugendbildungsstätten.

Nicht gefördert werden Angebote zum Erwerb von Trainerlizenzen sowie Lehrgänge zu Themen außerhalb der Jugendhilfe.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendleiter/-innen im Landkreis Schwandorf, der Antrag muss vom Verband des Jugendleiters gestellt werden.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Teilnahmegebühren, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie Fahrtkosten.

Höchstzuschuss

bis zu 50 % der förderfähigen Kosten und max. 100,- € pro Person / Jahr

Fördervoraussetzung

Die förderfähigen Teilnehmer müssen mind. 15 Jahre alt sein.

Notwendige Unterlagen:

- Formular des KJR
- Teilnahmebestätigung
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- Ausgabenbelege (Kopien)

3 Förderung von Freizeitmaßnahmen

Freizeitmaßnahmen sind durch Beteiligung und Zusammenarbeit der Teilnehmer/-innen geprägt und sollen ein Gruppenerleben ermöglichen. Eine Freizeitmaßnahme liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltungsdauer freizeitpädagogischen Charakter aufweist, d.h. der Teambildung dient. Die Veranstaltung muss sich vom täglichen Vereinsleben abheben. Bei Tagesveranstaltungen bzw. Tagesfahrten muss deutlich werden, dass es sich nicht ausschließlich um einen Eltern-Kind-Ausflug handelt.

3.1 Jugendfreizeiten

Zweck

Jugendfreizeiten dienen dem Kennenlernen / Austausch von Kindern und Jugendlichen.

Gegenstand

Gefördert werden Angebote im Rahmen der Ferien, Zeltlager, Ausflüge, Kinder- und Jugendevents, Tag der offenen Tür zur Förderung der Jugendarbeit, sportliche Veranstaltungen (die nicht dem Vereinszweck dienen).

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, die kürzer als drei Stunden dauern, Gruppenstunden, vereinsinterne Feiern und Feste, kirchenbezogene Ereignisse (Kommunion, Firmung).

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Mitgliedsorganisationen des KJR Schwandorfs und überörtlich tätige Jugendgruppen.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 14 Tage).

Höhe der Förderung

- 4,- € pro Tag / TN \geq 6 Stunden (á 60 Minuten) (6,- € für Juleica Inhaber)
- 2,- € pro Halbtage / TN \geq 3 Stunden (3,- € für Juleica Inhaber)

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 2.750,- € pro Antragssteller / Jahr

Fördervoraussetzungen

- Alter maximal 26 Jahre (Ausnahme Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/-in)
- Mindestteilnehmerzahl: 6 Kinder bzw. Jugendliche
- Es wird pro (angefangene) 10 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bzw. Referent/-in bezuschusst.
- Bei Maßnahmen mit überwiegend minderjährigen Teilnehmer/-innen wird i.d.R. ein/e Betreuer/-in pro (angefangene) 6 Kinder bezuschusst.
- Auch bei betreuungsintensiven Maßnahmen (z.B. Kanu- oder Radtouren, Badefahrten, Kinderzeltlager) wird pro (angefangene) 6 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bezuschusst.

Notwendige Unterlagen:

- Formular des KJR
- Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- ggfs. Nachweise der Juleica
- Ausgabenbelege (Kopien)

3.2 Jugendleiterfreizeiten

Zweck

Jugendleiterfreizeiten sind Maßnahmen eines Kreisverbands für seine Jugendleiter/-innen, ehrenamtlichen Helfer oder Mitarbeiter. Eine Veranstaltung soll die Identifikation mit dem Verband, das Kennenlernen und das Zusammengehörigkeitsgefühl fördern.

Gegenstand

Gefördert werden Veranstaltungen zum Austausch mit Verantwortlichen in Vereinen, Mentoring-Programme, Teambuilding-Maßnahmen, sportliche Veranstaltungen (die nicht dem Vereinszweck dienen).

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, die kürzer als drei Stunden dauern, Gruppenstunden, vereinsinterne Feiern und Feste, kirchenbezogene Ereignisse (Kommunion, Firmung).

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kreisverbände des KJR Schwandorfs.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 7 Tage).

Höhe der Förderung

- 4,- € pro Tag / TN \geq 6 Stunden (á 60 Minuten) (6,- € für Juleica Inhaber)
- 2,- € pro Halbtage / TN \geq 3 Stunden (3,- € für Juleica Inhaber)

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 2500,- € pro Antragssteller / Jahr

Fördervoraussetzungen

- Mindestalter ist 15 Jahre
- Mindestteilnehmerzahl: 6 und max. 60 Personen.
- Es wird pro (angefangene) 10 Jugendliche unter 18 Jahren ein/e Betreuer/-in bezuschusst.

Notwendige Unterlagen

- siehe oben: notwendige Unterlagen 3.1 Jugendfreizeit

4 Projektarbeit

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Es muss sich um längerfristige (mind. 4 Monate), aber zeitlich begrenzte Aktionen (i.d.R. 3 Jahre, jedoch max. 5 Jahre) zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit handeln.

Antragszeitpunkt

Ein Zuschussantrag muss vor Beginn der Maßnahme mit einem Ablauf- und Finanzierungsplan beim Kreisjugendring Schwandorf gestellt und durch den KJR-Vorstand genehmigt werden.

Gegenstand

Gefördert werden z.B. Projekte zur Suchtprävention, Medienpädagogik, Kinder- und Kulturarbeit, Umweltbildung, Partizipationsprojekte und Gesundheitsförderung.

Nicht gefördert werden Projekte, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden, laufende Gruppen- oder Verbandsarbeit.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Mitgliedsorganisationen des KJR Schwandorf.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind beispielsweise Ausgaben für Honorare (kein Beschäftigungsverhältnis), Mieten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Arbeitsmaterial, Versicherungskosten und Fahrtkosten.

Höchstzuschuss

bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, max. 2500,- € pro Antragssteller / Jahr
Über die Förderdauer und die Förderhöhe entscheidet der KJR-Vorstand.

Notwendige Unterlagen

- Formloser Antrag mit Bankverbindung
- Konzept
- Finanzierungsplan
- Dokumentationsmaterial (jährlich)

5 Anschaffungen

In Abgrenzung zur Förderverpflichtung der Gemeinden, werden durch den Landkreis lediglich Anschaffungen und Materialien gefördert, die landkreisweit für Jugendarbeit genutzt werden. Beim Kauf sollen umweltfreundliche Produkte bevorzugt und auf Sicherheitsstandards geachtet werden.

Zweck

Eine Förderung soll dazu führen, dass mit Hilfe von geeigneten Geräten und Materialien, pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestaltet wird.

Gegenstand

Gefördert werden z.B. die Anschaffung von technischen Gegenständen wie Beamer, Musikanlage, Kamera, Fachliteratur für Jugendarbeit, Arbeitsmaterial wie Brettspiele, CDs/DVDs, Material für Gruppenstunden (Bastelutensilien, Musikinstrumente, Liederhefte), Zelte, Spielgeräte oder Kleinsportgeräte.

Anschaffungen im Wert von mehr als 500,- € können frühestens nach Ablauf von fünf Jahren erneut bezuschusst werden.

Nicht gefördert werden verbandsinterne Veröffentlichungen, Großanschaffungen von Sportgeräten, Vereinskleidung, laufende Verschleißartikel wie z.B. Büromaterial.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kreisverbände und Träger offener Jugendarbeit mit überörtlichem Einzugsgebiet, sofern sie KJR-Mitglied sind.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten.

Höchstzuschuss

bis zu 30 % des entstandenen Defizits, max. 1000,- € pro Antragssteller / Jahr

Notwendige Unterlagen

- Formular des KJR
- Angaben zur Verwendung und Standort des Gegenstands
- Ausgabenbelege (am besten Original)

6 Grundförderung

Die Grundförderung unterstützt das Engagement der Mitgliedsorganisationen in der KJR-Vollversammlung und erweitert deren Handlungsspielraum.

6.1 Kreisverbände

Zweck / Antragsberechtigung

Kreisverbände leisten auf Landkreisebene eine wichtige Aufgabe zur Vernetzung und Koordination einzelner Jugendgruppen. Sie sollen darin unterstützt werden, ihre Leitungsaufgabe auf Kreisebene wahrzunehmen.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Ausstattung der Geschäftsstelle (Büromaterial, Computersoftware, Geschäftsbedarf) Reisekosten und Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.

Höchstzuschuss

bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. 2800,- € pro Antragssteller / Jahr

Fördervoraussetzungen

Der Antragssteller muss auf Landkreisebene verschiedene Ortsgruppen vernetzen.

Eine Auszahlung in voller Höhe setzt die Anwesenheit bei allen KJR-Vollversammlungen voraus. Andernfalls erfolgt pro abwesende/-r Delegierte/-r ein Abzug von 40,- €

Notwendige Unterlagen

- Formular des KJR
- Angabe aktueller Ansprechpartner der örtlichen Jugendgruppenleiter
- detaillierte Kostenaufstellung (Belegprüfung durch KJR jederzeit möglich)
- Jahresbericht

6.2 Jugendorganisationen ohne Kreisverband

Zweck / Antragsberechtigung

Delegierte kleinerer Mitgliedsorganisationen leisten einen großen Beitrag zur Produktivität der KJR-Vollversammlung. Das Engagement der Jugendorganisationen soll unterstützt werden.

Höchstzuschuss

bis 80,- € pro Antragssteller / Jahr

Fördervoraussetzungen

Eine Auszahlung in voller Höhe setzt die Anwesenheit bei allen KJR-Vollversammlungen voraus. Andernfalls erfolgt pro abwesende/-r Delegierte/-r ein Abzug von 40,- €

Notwendige Unterlagen

- Formular des KJR
- Jahresprogramm
- Kontoangaben der jeweiligen Jugendorganisation

Beschluss der Kreisjugendring-Vollversammlung vom 19.10.2018

Schwandorf, den 03.12.2018



Peter Neumeier
Vorsitzender Kreisjugendring Schwandorf

7 Übersichtstabelle der Förderkategorien

Gegenstand	Antragsberechtigigt	Höhe der Förderung	Voraussetzungen
2.1 Jugendbildung	- KJR-Mitgliedsorganisationen - Jugendgruppen mit überörtlichem Teilnehmerkreis	6,- € pro Tag/TN \geq 6 h 3,- € pro Halbttag/TN \geq 3 h max. 1000,- pro Antragsteller/Jahr	Mindestalter 8 Jahre, max. 26 Jahre TN-Anzahl: mind. 6, max. 60 Personen TN-Liste (Original), Programm, Belege
2.2 Bildung ehrenamtlicher Mitarbeiter	- Kreisverbände - Jugendgruppen mit überörtlichem Teilnehmerkreis	6,- € pro Tag/TN \geq 6 h 3,- € pro Halbttag/TN \geq 3 h max. 1000,- pro Antragsteller/Jahr	Mindestalter 15 Jahre TN-Anzahl: mind. 4, max. 40 Personen TN-Liste (Original), Programm, Belege
2.3 Jugendleiterbildung	Jugendleiter/-innen im LKR	50 % der förderfähigen Kosten max. 100,- € pro Person/Jahr	Mindestalter 15 Jahre TN-Liste (Original), Programm, Belege Antragssteller = Verband
3.1 Jugendfreizeiten	- KJR-Mitgliedsorganisationen - Jugendgruppen mit überörtlichem Teilnehmerkreis	4,- € pro Tag/TN \geq 6 h 2,- € pro Halbttag/TN \geq 3 h max. 2750,- pro Antragsteller/Jahr	Mindestalter 6 Jahre, max. 26 Jahre mind. 6 TN, max. 14 Tage TN-Liste (Original), Programm, Belege
3.2 Jugendleiterfreizeiten	Kreisverbände	4,- € pro Tag/TN \geq 6 h 2,- € pro Halbttag/TN \geq 3 h max. 2500,- pro Antragsteller/Jahr	Mindestalter 15 Jahre mind. 6, max. 60 Personen, max. 7 Tage TN-Liste (Original), Programm, Belege
4 Projektarbeit	KJR-Mitgliedsorganisationen	80 % der förderfähigen Kosten max. 2500,- € pro Antragsteller/Jahr	formloser Antrag vor Projektstart mit Konzept, zeitlich begrenzt: mind. 4 Monate, i.d.R. 3 Jahre; max. 5 Jahre
5 Anschaffungen	- Kreisverbände - Träger offener Jugendarbeit sofern KJR-Mitglied	30 % der förderfähigen Kosten max. 1000,- € pro Antragsteller/Jahr	Anschaffungen im Wert von \geq 500,- € werden frühestens nach 5 Jahren erneut bezuschusst. Ausgabenbelege notwendig!
6 Grundförderung	Kreisverbände	50 % der förderfähigen Kosten max. 2800,- € pro Antragsteller/Jahr	Kostenbelege
	Jugendorganisationen ohne Kreisverband	bis zu 80,- € pro Antragsteller/Jahr	Antragsteller = Jugendorganisation